

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Allgemeine Vorprüfung

des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von
einer Windenergieanlage (WEA) Gemeinde Wodarg, Windeignungsgebiet (WEG) „Altentreptow-Ost

Betriebsstätte:	StALU MS 51-571/1695-3/2021 WIND-projekt GmbH & Co. 50. Betriebs-KG
Antragsteller:	Seestraße 71a 18211 Börgerende
Antragseingang:	08.02.222
Projekt:	Änderung der als WEA 35 bezeichneten WEA auf Enercon E-160 EP5 E3 (Änderung von Fundament, Turm und Leistung)
Kreis:	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde:	Werder Gemarkung Wodarg
Bearbeitet durch:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

Auf Wunsch der Antragstellerin soll die mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung G 003/22 vom 08.02.2022 zur Errichtung und Betrieb von zwei WEA im WEG „Altentreptow-Ost“ geändert werden. Das Verfahren wurde aufgrund des Erreichens von Größen- oder Leistungswerten als öffentliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Genehmigung wurde mit Bekanntmachung vom 21.02.2022 im Amtlichen Anzeiger Nr. 8 veröffentlicht.

Gegenüber der ursprünglich beantragten als WEA 35 bezeichneten WEA vom Enercon E-160 EP5 **E2** mit modularem Stahlurm soll jetzt eine WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 **E3** mit Hybridturm mit gleicher Höhe, gleichem Rotorradius und einer erhöhten Leistung von 5,56 MW errichtet und betrieben werden.

Die versiegelten (Fundament) und teilversiegelten (Kranstellflächen und Wege) Flächen ändern sich nicht. Da sich Nabenhöhe und Rotorradius nicht ändern entstehen keine Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen der WEA auf Natur, Landschaft und Boden.

Auch die Belastungen durch Schatten ändern sich nicht. Hier ergibt sich nach Schreiben vom 16.12.2022 des Gutachters (Bestandteil der Antragsunterlagen) keine Änderung gegenüber dem für das ursprüngliche Vorhaben eingereichten Gutachten Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2020-046. Die WEA soll mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden.

Hinsichtlich der Belastungen durch Schall beabsichtigt die Antragstellerin, die Nebenbestimmungen unter Teil A Nr. 2.3 aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung G 003/22 vom 08.02.2022 einzuhalten und hat entsprechende Unterlagen eingereicht (Bericht Nr. WIPRO-DEC-230126-001).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch die Änderungen des Anlagentyps (Fundament, Turm, Leistung) der WEA die Errichtung und der Betrieb der Anlage, bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Einhaltung von Nebenbestimmungen, umweltverträglich erfolgen können.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 f. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V wurden bilanziert und können kompensiert werden. Die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist gewährleistet.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 9 Abs. 1 UVPG in der aktuell gültigen Fassung keine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben besteht.